

BKW Energie AG  
Viktoriaplatz 2  
3013 Bern

[www.bkw.ch](http://www.bkw.ch)

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

Ihre Kontaktperson  
Samuel Aebi  
[samuel.aebi@bkw.ch](mailto:samuel.aebi@bkw.ch)

Elektronisch an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Bern, 08. Juli 2025

## **Stellungnahme zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2026**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2026 äussern zu dürfen. Die BKW Energie AG (BKW) ist zum einen die grösste Netzbetreiberin und zum anderen eine der wichtigsten Stromproduzentinnen in der Schweiz. Die BKW begrüsst die Stärkung der Versorgungssicherheit über den Zubau von erneuerbaren Energien und insbesondere derjenigen mit einem hohen Anteil an Winterstrom. Mit Blick auf die unterbreitete Vorlage zu den Verordnungsänderungen bitten wir Sie, folgende Aspekte zu berücksichtigen.

- **Keine neue Fördergrenze für Solar-Expressanlagen:** Die Förderung des Solar-Express mit einer Einmalvergütung bis zu 60% der anrechenbaren Kosten sah gem. Art. 71a Abs. 4 EnG und Art. 46k EnFV bisher eine Anforderung vor, dass die Anlagen mit der bis Ende 2025 in Betrieb genommenen Leistung mindestens 10% ihrer erwarteten Jahresproduktion der gesamten geplanten Anlage oder mindestens 10 GWh erreichen. Mit den [Änderungen vom 21.3.2025](#) des Parlamentes wurde diese Anforderung an die teilweise Einspeisung allerdings aufgehoben, sodass die begonnenen Projekte des Solar-Express auch weiterhin einen Anspruch auf eine Förderung haben. Die Anlagen müssen allerdings gemäss Art. 46m Abs. 3 EnFV weiterhin bis Ende 2030 in Betrieb genommen werden. Der nun vernehmlassste neue Höchstbeitrag für den Winterstrombonus von 3.5 Millionen Franken pro GWh Winterstrom gemäss Art. 46u EnFV soll laut Art. 108c Abs. 5 EnFV auch für alle bisherigen Solarexpress-Projekte angewendet werden, welche bis Ende 2025 die teilweise Einspeisung nicht erreichen.

Die Einführung einer neuen wirtschaftlichen Hürde widerspricht dem Ziel des Gesetzgebers, die bereits begonnenen Projekte des Solar-Expresses fertigzustellen. Zudem gab es im Nationalrat zu Art. 71a Abs. 4 EnG eine [Minderheit](#) (siehe Seite 34), welche sich im Gesetz für eine neue Beschränkung der Kosten einsetzte. Allerdings wurde diese Minderheit in der [Nationalratsabstimmung vom 4.3.25](#) mit 125 zu 71 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt. Bundesrat Röstli versicherte zwar gemäss

seiner [Aussage vom 4.3.2025](#) dem Nationalrat, «*dass das Bundesamt für Energie dem Bundesrat in der Energieförderverordnung einen Vorschlag machen wird, wonach Projekte, die deutlich zu teuer sind, nicht gefördert werden. Das werden wir in der Verordnung machen. Unverhältnismässig teure Projekte werden wir nicht unterstützen; diese Flexibilität hat der Bundesrat.*» Trotzdem kann davon ausgegangen werden, dass das Parlament die bereits weit fortgeschrittenen Projekte, welche bis Ende 2025 aufgelegt wurden, umsetzen will. Demnach sollte diese Grenze von 3.5 Millionen Franken pro GWh Winterstrom für die bereits begonnenen Projekte des Solar-Express *nicht* gelten.

- **Förderungen für Wasserkraftanlagen ermöglichen:** Die Formulierung der Fördergrenzen für die Investitionsbeiträge von Wasserkraftanlagen in Bezug auf «Nettoproduktion» ist höchst kritisch. Pumpspeicherkraftwerke (z.B. Grimsel 4), welche einen wichtigen Beitrag zur Integration von Photovoltaik- und Windenergie leisten, insbesondere in den Wintermonaten Lastspitzen ausgleichen und mit ihrer flexiblen Betriebsweise wesentlich zur Stabilisierung des Stromnetzes beitragen, würden gemäss diesem Verordnungsentwurf kaum oder keine Förderung erhalten können. Der Grund liegt darin, dass Pumpspeicherkraftwerke generell nur eine geringe zusätzliche Nettoproduktion erbringen oder teilweise sogar Nettoverbraucher sind, solange die zur Speicherung benötigte Pumpenergie nicht explizit von der Nettoproduktion ausgenommen ist. Pumpspeicherkraftwerke zusätzlich in deren Förderung einzuschränken, entspricht allerdings nicht dem Willen des Gesetzgebers: Gemäss dem Art. 26 Abs. 2 EnG kann der Bundesrat Pumpspeicherkraftwerke fördern, wenn ein ausgewiesener Bedarf an zusätzlichen Speicherkapazitäten besteht, um erneuerbare Energien (z.B. Wind und PV) integrieren zu können. Es muss sichergestellt werden, dass auch Pumpspeicherkraftwerke förderberechtigt sind und die Fördergrenzen dementsprechend überprüft werden. Des Weiteren bitten wir Sie die Herangehensweise bzw. Methodik zur Berechnung der Beträge der maximalen anrechenbaren Investitionskosten zu erläutern. Im nun vernehmlichsten Erläuterungsbericht zur EnFV (S. 8-9) wird lediglich erwähnt, dass die Beträge sich aus Sicht Gestehungskosten am höchsten Vergütungssatz für die gleitende Marktprämie orientieren. Allerdings liefert der [Erläuterungsbericht zur EnFV vom 24.11.2024](#) zur Festsetzung des maximalen Vergütungssatzes für die gleitende Marktprämie ebenfalls keine Angaben zur damaligen Festsetzung.

Für die detaillierten Anträge und deren Begründungen verweisen wir auf den Anhang. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
BKW Energie AG

DocuSigned by:  
  
7322E941763F49C...  
Roger Lüönd  
Leiter Asset Hydro

Signiert von:  
  
1BAFC6D3EACC42B...  
Samuel Aebi  
Head of Strategic Regulatory a.i.

Anhänge 1-4: Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

## Anhang 1 mit den konkreten Anträgen zur Energieförderungsverordnung (EnFV)

### Art. 30b<sup>bis</sup> Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung

4 (neu) Sind diese Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht erfüllt, wird der Bau einer Wasserkraftanlage der erstmaligen Nutzung eines hydraulischen Potenzials gleichgestellt und nach Artikel 3 Absatz 1 EnFV als Neuanlage behandelt.

#### Begründung

Der Erläuterungsbericht erwähnt auf Seite 5 zwar die entsprechende Bestimmung. Allerdings wäre es zur Übersichtlichkeit wünschenswert diese Bestimmung auch noch in die Verordnung aufzunehmen.

### Art. 30c Abs. 2 Bst. c und Abs. 4<sup>bis</sup> Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen

2 Bst. a: integrierte Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens ~~75~~ 55 Grad, die ab dem 1. Januar ~~2022~~ 2026 in Betrieb genommen wurden;

2 Bst. b: angebaute oder freistehende Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens ~~75~~ 55 Grad, die ab dem 1. Januar ~~2023~~ 2026 in Betrieb genommen wurden;

2 Bst. c: *Kommentar*

4bis Der spezifische Winterstrommehrertrag ist der Stromertrag, den eine Anlage nach erfolgter Inbetriebnahme pro kW Leistung im Winterhalbjahr anteilig produziert und der 500 kWh pro kW Leistung übersteigt.

#### Begründung

Abs. 2 Bst. a und b: Mit einem steilen Neigungswinkel steigt die Winterproduktion. Die maximale Winterproduktion liegt jedoch bei einem Neigungswinkel zwischen 55 und 60 Grad. Es soll keinen Anreiz geben suboptimale Anlagen zu bauen, nur damit der Bonus geholt werden kann. Der angepasste Bonus soll erst für ab dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommene Anlagen gelten, da ansonsten für bereits bestehende Anlagen Mitnahmeeffekte auftreten könnten.

Abs. 2 Bst. c: Die BKW begrüsst grundsätzlich die Anpassungen eines Höhenbonus in einen Winterstrombonus und hatte dies bereits in der [BKW-Stellungnahme](#) zu den Verordnungen des Stromgesetzes, siehe Seite 43-44, eingebracht.

Abs. 4<sup>bis</sup>: Bei einer Inbetriebnahme während dem Winterhalbjahr darf der spezifische Winterstrommehrertrag nicht nachteilig ausgelegt werden, weshalb eine anteilige Berechnung stattfinden muss. Ansonsten kann in diesem Jahr möglicherweise die Auszahlung des Winterstrombonus ausbleiben, wie der Erläuterungsbericht auf Seite 3 erwähnt und somit die Rentabilität des Projektes schmälern: "Je nach Inbetriebnahmedatum kann es somit sein, dass die spezifische Winterstromproduktion im ersten Winterhalbjahr auch bei einer sich grundsätzlich für den Winterstrombonus qualifizierenden Anlage tiefer als 500 kWh/kW liegt und somit in diesem Jahr kein Winterstrombonus ausbezahlt wird."

### Art. 38 Berechnung der Einmalvergütung und Ansätze

<sup>1</sup>quinquies *Kommentar*

#### Begründung

Die verzögerte Auszahlung ist entsprechend zu verzinsen, siehe Kommentar zu Art. 46a EnFV.

**Art. 38a Festsetzung der Einmalvergütung durch Auktionen**
*5<sup>bis</sup> Kommentar*
**Begründung**

Die verzögerte Auszahlung ist entsprechend zu verzinsen, siehe Kommentar zu Art. 46d<sup>bis</sup> EnFV.

**Art. 46a Berechnung der Winterproduktion und Auszahlung des Winterstrombonus**

2 Die Vollzugsstelle berechnet gestützt auf den durchschnittlichen spezifischen Winterstromertrag den Winterstrombonus und zahlt diesen inklusive Verzinsung ab der vollständigen Inbetriebnahme dem Betreiber aus.

**Begründung**

Der Winterstrombonus wird im Rahmen der Einmalvergütung gem. Art. 46a EnFV erst nach dem dritten vollen Betriebsjahr ausbezahlt. Eine verzögerte Auszahlung der Einmalvergütung ist entsprechend zu verzinsen. Verzögerte Auszahlungen nach dem ökonomischen Stichpunkttag werden in der Finanzwelt üblicherweise verzinst, um die entstehenden Kapitalkosten auszugleichen. Zusätzlich bestünde ansonsten im Vergleich zur gleitenden Marktprämie ohne Verzinsung eine Ungleichbehandlung zwischen den Förderprogrammen, da dort der Winterstrombonus gem. Art. 30c 4<sup>ter</sup> EnFV bereits nach dem ersten Winterhalbjahr ausbezahlt wird, insofern dies nicht bereits über die festgelegte Höhe der Einmalvergütung berücksichtigt wurde.

**Art. 46d<sup>bis</sup> Berechnung der Winterproduktion und Auszahlung des Winterstrombonus**

2 Die Vollzugsstelle berechnet gestützt darauf den Winterstrombonus und zahlt diesen inklusive Verzinsung ab der vollständigen Inbetriebnahme dem Betreiber aus.

**Begründung**

Siehe Erläuterung zu Art. 46a Abs. 2 EnFV.

Zudem erhalten alle anderen an der Auktion teilnehmenden Anlagen ohne Winterstrombonus die Einmalvergütung gemäss Art. 46g spätestens 3 Monate nach der vollständigen Inbetriebnahme. Ohne eine Verzinsung des Winterstrombonus müssen die Bieter einer Anlage mit Anspruch auf den Winterbonus die Verzinsung in ihrem Gebot einpreisen, was ihr Gebot erhöht, somit die Zuschlagswahrscheinlichkeit dieser Gebote senkt und nicht die Absicht des Gesetzgebers sein dürfte.

**Art. 46k Teilweise Einspeisung von Elektrizität und Inbetriebnahmefrist**
*Kommentar*
**Begründung**

Die Aufhebung des Art. 46k Abs. 1 EnFV infolge der Anpassung des Art. 71a EnG wird begrüsst.

**Art. 46p Abs. 1 Definitive Festsetzung der Einmalvergütung**

b. 60. Prozent der voraussichtlichen anrechenbaren Investitionskosten (Art. 46j ~~Bst. b Abs. 1~~); oder

d. ~~Höchstbeitrag nach Artikel 46u.~~

### Begründung

Bst. b: Die Referenzierung muss aufgrund von Änderungen in der bisherigen Verordnung entsprechend geändert werden.

Bst. d: Die Einführung einer neuen wirtschaftlichen Hürde widerspricht dem Ziel des Gesetzgebers, die bereits begonnenen Projekte des Solar-Expresses fertigzustellen. Die Erläuterung zur Streichung ist dem Brief zu entnehmen.

### Art. 46u Höchstbeitrag

*Streichen*

#### Begründung

Der ganze Art. 46u zum Höchstbeitrag soll gestrichen werden. Die Einführung einer neuen wirtschaftlichen Hürde widerspricht dem Ziel des Gesetzgebers, die bereits begonnenen Projekte des Solar-Expresses fertigzustellen. Zudem gab es im Nationalrat zu Art. 71a Abs. 4 EnG eine [Minderheit](#) (siehe Seite 34), welche sich im Gesetz für eine neue Beschränkung der Kosten einsetzte. Allerdings wurde diese Minderheit in der [Nationalratsabstimmung vom 4.3.25](#) mit 125 zu 71 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt. Bundesrat Röstli versicherte zwar gemäss seiner [Aussage vom 4.3.2025](#) dem Nationalrat, «*dass das Bundesamt für Energie dem Bundesrat in der Energieförderverordnung einen Vorschlag machen wird, wonach Projekte, die deutlich zu teuer sind, nicht gefördert werden. Das werden wir in der Verordnung machen. Unverhältnismässig teure Projekte werden wir nicht unterstützen; diese Flexibilität hat der Bundesrat.*» Trotzdem kann davon ausgegangen werden, dass das Parlament die bereits weit fortgeschrittenen Projekte, welche bis Ende 2025 aufgelegt wurden, umsetzen will. Demnach sollte diese Grenze von 3.5 Millionen Franken pro GWh Winterstrom für die bereits begonnenen Projekte des Solar-Express *nicht* gelten.

Ausserdem betrachten wir die Berechnung des vorgeschlagenen Höchstbeitrages als inkonsistent. Die Annahme für die Lebensdauer der angebauten Anlagen beträgt gemäss Seite 8 des Erläuterungsberichts dieser Vernehmlassungsvorlage 30 Jahre. Allerdings wurde gemäss dem [Erläuterungsbericht zum Verordnungsbeschluss zur EnV](#) (S. 6) vom 19.2.2025 im Rahmen der Stromgesetzverordnungen für die Minimalvergütung für Photovoltaikanlagen eine Lebensdauer von 25 Jahren angenommen. Demnach müsste hier auch eine Lebensdauer von 25 Jahren für angebaute Anlagen übernommen werden.

### Art. 61 Abs. 2<sup>bis</sup> Anrechenbare Investitionskosten

2<sup>bis</sup> Maximal anrechenbar sind folgende Beiträge, wobei für die Ermittlung der Nettoproduktion die von Pumpspeicherkraftwerken eingesetzte Pumpenergie nicht anzurechnen ist:

c. bei erheblichen Erweiterungen, die unter ein Erheblichkeitskriterium gemäss Artikel 30bbis Absatz 1 Buchstaben b–e fallen: 4... Millionen Franken pro GWh Mehrproduktion unter Hinzurechnung der neu speicherbaren Energiemenge und 1,2... Millionen Franken pro GWh Nettoproduktion vor der Erweiterung;

#### Begründung

Abs. 2<sup>bis</sup> erster Satz: Die Verwendung des Begriffs „Nettoproduktion“ im ganzen Artikel kann die Förderung von gewissen Pumpspeicherkraftwerken, wie zum Beispiel Grimsel 4, ausschliessen.

Denn Pumpspeicherkraftwerke erbringen wenig zusätzliche Produktion oder sind teilweise Nettoverbraucher und würden gemäss diesem Verordnungsentwurf keine oder kaum Förderung erhalten können. Pumpspeicherkraftwerke leisten jedoch einen wichtigen Beitrag zur Integration von Photovoltaik- und Windenergie, und gleichen insbesondere in den Wintermonaten Lastspitzen aus. Sie leisten durch ihre flexible Betriebsweise einen systemrelevanten Beitrag zur Stabilisierung des Stromnetzes.

Die potenziell ausbleibende Förderung von Pumpspeicherkraftwerken entspricht allerdings nicht dem Willen des Gesetzgebers: Gemäss dem Art. 26 Abs. 2 EnG kann der Bundesrat Pumpspeicherkraftwerke fördern, wenn ein ausgewiesener Bedarf an zusätzlichen Speicherkapazitäten besteht, um erneuerbare Energien integrieren zu können.

Wir schlagen vor, dies im ersten Satz klarzustellen, indem hinzugefügt wird, dass «für die Ermittlung der Nettoproduktion die von Pumpspeicherkraftwerken eingesetzte Pumpenergie nicht anzurechnen ist.»

Der Erläuterungsbericht enthält ausserdem eine uneinheitliche Terminologie auf Seite 6: „Bei erheblichen Erweiterungen, die einzig aufgrund der Erhöhung der Ausbauwassermenge zustande kommen (Bst. b), beträgt die Obergrenze 2 Millionen Franken pro GWh der gesamten Nettoproduktion [Herv. d. Autoren] nach der Erweiterung. Da bei der Erhöhung der Ausbauwassermenge ohne Erreichen eines weiteren Erweiterungskriteriums in der Regel die Mehrproduktion nur wenig gesteigert wird, würde bei Abstellen auf die Mehrproduktion der Investitionsbeitrag zu stark eingeschränkt. Daher wird hier Bezug genommen auf die Gesamtproduktion nach der Erweiterung [Herv. d. Autoren].“ Die Gesamtproduktion ist nicht eindeutig definiert und es besteht Unklarheit darüber, ob sie der Nettoproduktion entspricht.

Des Weiteren bitten wir Sie die Herangehensweise bzw. Methodik zur Berechnung der Beträge der maximal anrechenbaren Investitionskosten zu erläutern. Im nun vernehmlassten Erläuterungsbericht zur EnFV (S. 8-9) wird lediglich erwähnt, dass die Beträge sich aus Sicht Gestehungskosten am höchsten Vergütungssatz für die gleitende Marktprämie orientieren. Allerdings liefert der [Erläuterungsbericht zur EnFV vom 24.11.2024](#) zur Festsetzung des maximalen Vergütungssatzes für die gleitende Marktprämie ebenfalls keine Angaben zur damaligen Festsetzung.

Bst. c: Diverse Wasserkraftprojekte wie z. B. der Grimsensee oder der Oberarsee erbringen wenig oder gar keine zusätzliche Produktion, allerdings sehr viel zusätzliche Winterproduktion. Wir begrüssen die Ergänzung in Anhang 6.1, Ziffer 4.3.1 Bst. b und c ausdrücklich, da ohne die Anrechnung der neu speicherbaren Energiemenge als Mehrproduktion entsprechende Projekte nicht oder nur kaum förderfähig wären. Wir gehen davon aus, dass sich diese Definition nicht nur auf die gleitende Marktprämie bezieht, wie in Anhang 6.1 erwähnt, sondern allgemein, also auch für Investitionsbeiträge, gilt. Der Vollständigkeit halber sollte dies somit auch in Bst. c explizit erwähnt werden.

#### **Art. 87g Aktualisierung der Zusicherung dem Grundsatz nach**

~~Aufgehoben~~

(keine Streichung des Art. 87g)

#### **Begründung**

Bei Windprojekten ist die Dauer zwischen der Baubewilligung bis zur Inbetriebnahme der Anlage sehr lang, sodass es unbedingt eine Aktualisierung der Zusicherung braucht. Die Kostenschätzung am Anfang eines Projektes für die 10 bis 15 Jahre später real angefallenen Kosten ist äusserst herausfordernd. Deshalb benötigt es eine Aktualisierung der Zusicherung dem Grundsatz nach, sodass der Art. 87g bestehen bleiben und *nicht* aufgehoben werden soll.

#### **Art. 108c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2025**

5 streichen

#### **Begründung**

Siehe Kommentar im Brief bzw. zu Art. 46p Abs. 1

**Art. Anhang 2.1 Ansätze für die Einmalvergütung**

Ziff. 2.7.1 Der Bonus für integrierte Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens ~~75~~ 55 Grad beträgt 400 Franken pro kW.

2.7.2 Der Bonus für angebaute oder freistehende Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens ~~75~~ 55 Grad beträgt 200 Franken pro kW.

Ziff. 2.7.3 *Kommentar*

**Begründung**

Ziff. 2.7.1 und 2.7.2: Mit einem steilen Neigungswinkel steigt die Winterproduktion. Die maximale Winterproduktion liegt jedoch bei einem Neigungswinkel zwischen 55 und 60 Grad. Es soll keinen Anreiz geben suboptimale Anlagen zu bauen, nur damit der Bonus beansprucht werden kann.

Ziff. 2.7.3: Gemäss dem Erläuterungsbericht wird der Winterstrombonus anhand von einem Vergleich der Winterstromproduktion von Anlagen mit durchschnittlicher Winterstromproduktion und Anlagen mit erhöhter Winterstromproduktion festgelegt, so der Erläuterungsbericht auf Seite 10: „Die Schweizer Photovoltaik produziert gemäss Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 19.4157, Reynard, vom 25. September 2019 etwa 27% ihrer Elektrizität im Winterhalbjahr, respektive ca. 270 kWh pro kW installierte Leistung.“ Der [Postulatsbericht 19.4157 vom 23. Juni 2021](#) enthält allerdings folgende Passage: „Bei der Skalierung des heutigen PV-Anlagenparks auf eine Jahresproduktion von 30 TWh, entfielen 73% der Energieproduktion auf das Sommerhalbjahr und 27% auf das Winterhalbjahr. Pro kWp installierter Leistung würden im Winterhalbjahr 258 kWh Elektrizität erzeugt.“ Insofern werden im Erläuterungsbericht falsche referenzierte Zahlen verwendet, sodass möglicherweise statt der Faktor 2 (600 kWh/kWp Winterstromproduktion / 270 kWh/kWp Winterstromproduktion = 2.22) auch der Faktor 2.3 (600 kWh/kWp Winterstromproduktion / 258 kWh/kWp Winterstromproduktion = 2.33) für die Berechnung des Winterstrombonus verwendet werden könnte.

Zudem sollte berücksichtigt werden, dass im Postulatsbericht aufgrund des „heutigen PV-Anlagenparks“ auch schon Anlagen mit erhöhter Winterstromproduktion enthalten sind. Dies dürfte zwar bei der Verfassung des Berichts vom 23.6.2021 noch nicht so relevant gewesen sein, denn die heutigen Anreize zur erhöhten Winterstromproduktion für PV-Anlagen wurden erst nach der Verfassung des Berichtes eingeführt: So führte der [Bundesratsbeschluss vom 24.11.2021](#) den Neigungswinkelbonus und der [Bundesratsbeschluss vom 23.11.2022](#) den Höhenbonus ein. Dies müsste aber in Zukunft bei einer allfälligen Aktualisierung sicherlich berücksichtigt werden.

Bst. a: Im Gegensatz zum Buchstabe b stellt sich die Frage, wie der Bonus für Anlagen ohne Eigenverbrauch von 3.5 Franken pro kW zu Stande gekommen ist. Gemäss Anhang 2.1 Ziff. 2.10 EnFV beträgt die Einmalvergütung für Anlagen ohne Eigenverbrauch <150 kW nämlich 450 Franken pro kW und für Anlagen ohne Eigenverbrauch >150 kW betrug der durchschnittliche Zuschlagswert der Auktionen im Jahr 2024 zwischen 554 und 561 Franken pro kW. Aufgrund der im Erläuterungsbericht angegebenen rund doppelt so hohen Winterstromproduktion von Anlagen mit erhöhter gegenüber durchschnittlicher Winterstromproduktion wurde für Anlagen mit Eigenverbrauch der Basisbeitrag als Ansatz genommen für den Winterstrombonus. Insofern ist es fraglich, wieso dies hier nicht geschehen ist.

**Anhang 2 mit den konkreten Anträgen zur Energieverordnung (EnV)**
**Art. 1a Zwischenziele für den Ausbau von erneuerbaren Energien**

*Kommentar*

### Begründung

Bei der Festlegung der Technologieziele für 2030 wurden gemäss Erläuterungsbericht (S. 1-2) mehrere Faktoren berücksichtigt, wobei namentlich das Ausbauziel des EnG von 2035, die verfügbaren Potenziale und der vergangene Zubau sowie die Förderkosten erwähnt wurden. Ein wichtiger Faktor für die Erreichung der Technologieziele ist allerdings auch das dafür benötigte Stromnetz. Besonders gefordert sind dabei die tieferen Netzebenen 5 bis 7 (Teile des Verteilnetzes). Denn über 90 Prozent aller Solaranlagen werden in den beiden unteren Netzebenen angeschlossen. Insofern ist der beschleunigte Aus- und Umbau der Stromnetze von hoher Relevanz, bei welchem sich die BKW mit den Stellungnahmen zur [Änderung des Elektrizitätsgesetzes](#) und des [Plangenehmigungsverfahrens für elektrische Anlagen](#) geäussert hat.

Die BKW positioniert sich grundsätzlich technologieoffen und äussert sich nicht zu konkreten (Zwischen-)Zielen. Falls die Politik technologiespezifische (Zwischen-)Ziele vorgibt, ist eine Berücksichtigung mehrerer Technologien aufgrund der Risikodiversifikation erstrebenswert. Die Windenergie hat neben einer guten Wirtschaftlichkeit eine relativ hohe Wintertromproduktion, welche für die Versorgungssicherheit der Schweiz von hoher Bedeutung ist. Die vernehmlassete Festlegung von Zwischenzielen für die Windenergie kann gemäss Aussagen des Erläuterungsberichts (S. 2-3) eine Signalwirkung aufweisen, sodass die Kantone die Richtplanung rasch weiterentwickeln oder entsprechende Gebiete ausweisen. Dies könnte die von der Politik beabsichtigte Beschleunigung des Zubaus von Windenergieanlagen zusätzlich beschleunigen, siehe z. B. das Geschäft [22.461 Dringliches Gesetz zur Beschleunigung von fortgeschrittenen Windparkprojekten und von grossen Vorhaben der Speicherwasserkraft \(«Windexpress»\)](#) oder auch [23.051 Energiegesetz. Änderung \(Beschleunigungserlass\)](#).

#### Anhang 3 Ziffer 3.2 Buchstabe e Anrechenbare Kosten

~~e. bei Grenzwasserkraftanlagen: der Kostenanteil, der den schweizerischen Hoheitsanteil übersteigt.~~

### Begründung

Die geplante Anpassung der Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei internationalen Wasserkraftanlagen ist nicht angebracht und muss wieder gestrichen werden. Falls die Schweiz bei Grenzkraftwerken Sanierungsmassnahmen anordnet, dann soll auch der Bund die entsprechenden Kosten erstatten. Mit der vernehmlasseten Verordnungsanpassung besteht die Gefahr, dass die Kraftwerkseigentümer die Hälfte der Kosten übernehmen müssen, da der andere Staat nicht verpflichtet ist, die entsprechenden Zahlungen zu leisten. Das BAFU soll weiterhin die Sanierungsmassnahmen nach Artikel 83a GSchG und Artikel 10 BGF voll entschädigen, wenn die Schweiz die Gesamtanierung angeordnet hat. Die geplante Verordnungsanpassung steht auch im Widerspruch zum EnG Art. 34, der die vollständige Entschädigung vorsieht.

#### Anhang 3 mit den konkreten Anträgen zur Verordnung über die Stromversorgungsverordnung (StromVV)

##### Art. 19c Garantierte Nutzungen der Flexibilität (gültig ab 1.1.2026)

~~4 Er darf höchstens 3 Prozent der jährlich erzeugten Energie am Anschlusspunkt abregeln. Die Nutzung von Flexibilität wird für die Abregelung der Einspeisung in das öffentliche Netz garantiert. Der Umfang dieser Garantie ist auf Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von bis zu 1 MW, für die nach Inkrafttreten dieser Verordnung technische Anschlussgesuche eingereicht werden, beschränkt. Bei diesen ist die maximale Einspeiseleistung~~

beim Anschlusspunkt vom Anlagenbetreiber fix auf 70% der Wechselrichterleistung zu beschränken.

#### **Begründung**

Die BKW hatte sich bereits im Rahmen der Vernehmlassung zu den Stromgesetz-Verordnungen in der [BKW-Stellungnahme vom 3.5.2024](#) (S. 31-32) zur damaligen vorgeschlagenen Regelung bezüglich der technologieoffenen Abregelung von maximal 3 % der jährlich erzeugten Energie am Anschlusspunkt geäußert. Die BKW bedauert, dass der Bundesrat nicht auf den Vorschlag der BKW eingegangen ist, welcher ebenso breit abgestützt vom VSE in der [VSE-Stellungnahme vom 28.5.2024](#) (S. 48-49) so beantragt wurde. Auf eine Wiederholung der damals angebrachten Argumente wird verzichtet und sind bitte den angegebenen Seiten zu entnehmen.

Zusätzlich scheint es höchst fraglich, ob die nun technologieoffene Regelung dem Willen des Gesetzgebers entspricht. So gab es im Nationalrat als Zweitrat am 15.3.2023 vier Wortmeldungen, aus denen klar hervorgeht, dass mit der Gesetzesbestimmung PV-Anlagen gemeint sind ([Vincenz Stauffacher](#), [Susanne Schneider Schüttel Ursula](#), [Suter Gabriela](#), [Jauslin Matthias Samuel](#)). Eine Beschränkung auf die Photovoltaik wurde zudem auch von weiteren Verbänden der Energiebranche in den Stellungnahmen beantragt, wie z. B. von aeesuisse (S. 5929), SWV (S. 3983) und selbst swissolar (S. 6374).

Insofern möchten wir nochmals beantragen, die bisher beschlossene Bestimmung zu überarbeiten.

#### **Anhang 4 mit den konkreten Anträgen zur Verordnung über die Stromversorgungsverordnung (VOEW)**

##### **Art. 3a Datenbearbeitung für die Vorbereitung von Interventionsmassnahmen**

*Kommentar*

#### **Begründung**

Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft sind unterschiedlich gross und haben entsprechend teilweise auch unterschiedliche Datenformate aufgrund der unterschiedlichen Datenmenge. So sind die im Erläuterungsbericht angesprochenen Daten zur Kontingentierung bei Verteilnetzbetreibern oft im Excel-Datenformat vorhanden, wobei bei der BKW dies nicht der Fall ist und diese im ebix-Format von SDAT vorliegen. Die Netzabschaltpläne sind im Excel-Datenformat vorhanden sowie es die Organisation von OSTRAL vorgibt. Insofern sollte das Senden der Daten in unterschiedlichen Datenformaten möglich sein. Zusätzlich erwähnt der Erläuterungsbericht, dass für den Bezug der Daten von der Datenplattform eine Schnittstelle realisiert werden soll. Hier stellt sich die Frage, wer diese Schnittstelle realisiert und wer die Kosten dafür trägt. Ein Vorschlag wäre, dass dies der Datenplattformbetreiber selbst tut.